

## **1 Geltung**

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche vertraglichen Verhältnisse sowie dessen Durchführung zwischen HORN und ihren Kunden in Bezug auf sämtliche Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“). Abweichende Bedingungen eines Kunden, die HORN nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind gegenstandslos und stellen keinen Vertragsbestandteil dar. Die vorliegenden AGB gelten nicht für vertragliche Verhältnisse mit Verbrauchern, denen die Kaufmannseigenschaft gemäß § 1 HGB fehlt, so dass im Verhältnis zu diesen das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), gelten.
- 1.2. Die Erstellung von Angeboten seitens HORN erfolgt unverbindlich und freibleibend. Die dem Angebot zugrundeliegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Farbtöne, Gewichts- und Maßangaben sind nur näherungsweise maßgebend. Das Angebot bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.3. Ein Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung des Kunden mittels schriftlicher Auftragsbestätigung von HORN (nachfolgend: „Vertrag“) zustande, wobei der Inhalt der Auftragsbestätigung die Vertragskonditionen für beide Parteien verbindlich festlegt, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich, spätestens jedoch fünf Tage nach Auftragsbestätigung, widerspricht. Im Falle von Sofortlieferungen gilt die Rechnung von HORN als Auftragsbestätigung. Die tatsächliche Ausführung der Bestellung des Kunden durch HORN ist als konkludente Annahme der Bestellung anzusehen. In jedem Fall sind die vorliegenden AGB auch ohne ausdrückliche Bezugnahme einbezogen, wenn der Kunde in zumutbarer Weise von diesen Kenntnis nehmen konnte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die vorliegenden AGB unter [www.hornglas.de](http://www.hornglas.de) abgerufen werden können.
- 1.4. Diese Verkaufsbedingungen gelten bei laufender Geschäftsbeziehung auch für künftige Verträge, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie bereits in der Vergangenheit wirksam einbezogen worden sind.

## **2 Preise**

- 2.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk ohne Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Porto und Verpackung und haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Datum der Angebotsstellung. Sämtliche in dem Land des Kunden oder dem Land des Lieferortes anfallenden Gebühren und Steuern sind nicht enthalten.
- 2.2. Ändern sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Auftragsbestätigung und Lieferung die maßgeblichen Kostenfaktoren wesentlich, so werden sich HORN und der Kunde über eine Anpassung der Preise und der Kostenanteile verständigen.
- 2.3. HORN ist bei neuen Aufträgen (=Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

## **3 Zahlung**

- 3.1. Rechnungen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von acht Tagen nach deren Erhalt in der fakturierten Währung ohne Abzug und bankspesenfrei zur Zahlung fällig.
- 3.2. Zahlungen sind durch ein von einer anerkannten deutschen Bank bestätigtes unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv abzusichern.
- 3.3. Ein Zahlungsverzug hat die sofortige Fälligkeit aller offenen Forderungen gegenüber dem Kunden zur Folge. Darüber hinaus ist HORN berechtigt, die Abwicklung des laufenden Vertrages für die Dauer des Verzugs vorübergehend auszusetzen und den jeweiligen Rechnungsbetrag mit einem Verzugszinssatz von 9 % per annum über dem Basiszinssatz zu verzinsen sowie Schadenersatz im Fall von Verzugschäden zu verlangen. Sollte der Zahlungsverzug die Dauer von vier Wochen überschreiten, so ist HORN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
- 3.4. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. HORN behält sich vor, für eine eventuell vereinbarte Scheckzahlung eine Gebühr in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages zu erheben.
- 3.5. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen gegenüber dem Kunden zur Folge. Darüber hinaus ist HORN berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, ferner dem Kunden die Weiterveräußerung zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Kunden zurückzuholen.
- 3.6. HORN ist jederzeit berechtigt, nach ihrer Wahl übliche Sicherheiten oder Vorkasse für ihre Forderungen zu verlangen.
- 3.7. Soweit eine Skontogewährung schriftlich vereinbart worden ist, hat dies den Ausgleich aller offenen und fälligen Rechnungen zur Voraussetzung. Für eventuelle Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.

## **4 Lieferbedingungen**

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Versendung der Lieferungen auf Grundlage der Incoterms 2020 – Ex Works (EXW).
- 4.2. Angemessene Teillieferungen sowie unwesentliche Abweichungen bis zu +/- 10 % sind zulässig.
- 4.3. HORN ist nicht verpflichtet, für die Ausfuhr verkaufte Lieferungen in das Inland abzuliefern und für das Inland bestimmte Lieferungen in das Ausland zu versenden. HORN ist berechtigt, einen Ausfuhrnachweis zu verlangen.
- 4.4. Die Verpackung erfolgt handelsüblich, sofern nicht eine besondere Art der Verpackung vereinbart ist.
- 4.5. Die dem Kunden überlassenen Transporthilfsmittel bleiben unabhängig von einer Pfandhinterlegung Eigentum von HORN und sind nach zweckbestimmtem Gebrauch unmittelbar und umgehend, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten seit der Überlassung an HORN zurückzusenden. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Rückgabe innerhalb der vorgenannten Frist oder trotz Aufforderung unter Fristsetzung nicht nach, ist HORN berechtigt, dem Kunden die vollen Wiederbeschaffungskosten der Transporthilfsmittel in Rechnung zu stellen. Die Annahme verspätet zurückgesandter oder beschädigter Transporthilfsmittel kann HORN ablehnen. Im Fall der Beschädigung umfasst der Anspruch auf Schadenersatz auch die Kosten der Entsorgung.
- 4.6. HORN behält sich das Recht auf Designänderungen vor. Änderungen und Modifikationen aufgrund von Kundenanforderungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens HORN. Damit verbundene Preisänderungen sind im Voraus schriftlich festzulegen.
- 4.7. Beinhaltet der Lieferumfang Fertigungs- und/oder Montagearbeiten, so hat der Kunde seine Einrichtungen, Infrastruktur etc. dergestalt einzurichten, dass diese Arbeiten innerhalb des vereinbarten Terminplans sowie der vereinbarten Meilensteine durchgeführt werden können. Sollte die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung erschwert oder behindert werden, so hat HORN den Kunden darüber unverzüglich schriftlich oder mündlich zu unterrichten. Der vereinbarte Terminplan sowie Meilensteine werden entsprechend verschoben, bis diese Hindernisse beseitigt worden sind. Daraus entstehende Kosten (z.B. Unterbringungskosten der Monteure, zusätzliche Reisekosten) sind vom Kunden zu tragen.
- 4.8. Lieferfristen beginnen ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Erhalt der Anzahlung (soweit vereinbart) sowie rechtzeitiger Eingang der Materialbestellungen (soweit vereinbart). Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden von HORN verzögert oder unmöglich ist.
- 4.9. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge des alleinigen Verschuldens von HORN nicht eingehalten, so ist der Kunde nach Ablauf einer Nachfrist von vier Wochen berechtigt, einen etwaigen Verzugschaden geltend zu machen, wenn er auf die Ablehnung der Lieferung schriftlich hingewiesen hat.
- 4.10. Der Kunde hat HORN unverzüglich über jede Veränderung des Terminplans oder die Verschiebung von Meilensteinen zu informieren. In diesem Fall ist HORN berechtigt, alle durch diese Verschiebung entstandenen nachgewiesenen Kosten in Rechnung zu stellen. Falls die Verschiebung die Dauer von drei Monaten überschreitet, werden die Parteien sich über einen neuen Terminplan verständigen.
- 4.11. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit und Abnahmetermenen kann HORN spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist HORN berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz in Höhe der entstandenen Schäden zu verlangen. Wird bei Abrufaufträgen über die Bestellmenge hinaus abgerufen, ist HORN berechtigt, nach ihrer Wahl nur die ursprüngliche Bestellmenge zu liefern oder die Mehrmenge unter Berechnung des Tagespreises zu liefern.
- 4.12. Sämtliche Leistungen von HORN sind in der Bestellung oder Auftragsbestätigung abschließend im Lieferumfang aufzulisten. Ein Anspruch auf Erbringung von Zusatzleistungen (nachfolgend „Mehraufwand“) entsteht ausschließlich durch schriftliche Vereinbarung. In Bezug auf diesen Mehraufwand gilt folgender Ablauf: a) Änderungsmitteilung durch den Kunden b) Angebot HORN c) Verhandlung und schriftliche Vereinbarung über Inhalt und Preis des Mehraufwands d) Lieferung des Mehraufwands durch HORN. Ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung gemäß Buchstabe c) ist HORN zur Lieferung des angeforderten Mehraufwands nicht verpflichtet.

## **5 Abnahme**

Der Kunde ist zur Durchführung sämtlicher Abnahmetests in Form von Kaltabnahme, Heißabnahme und Inbetriebnahme unmittelbar nach entsprechender Abnahmebereitschaftserklärung von HORN verpflichtet. Die Ergebnisse jedes Tests sind in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Für den Fall, dass der jeweilige Test nicht innerhalb von 180 Tagen nach Abnahmebereitschaftserklärung von HORN durchgeführt wird, so wird der jeweilige Abnahmetest als erfolgreich angesehen. Das Gleiche gilt, falls ein Abnahmeprotokoll nicht erstellt wird oder der Kunde die Lieferungen bestimmungsgemäß (z.B. durch Produktion) in Gebrauch nimmt. Nach erfolgter Durchführung aller Abnahmetests bzw. entsprechendem Zeitablauf nach jeweiliger Abnahmebereitschaftserklärung gilt der gesamte Lieferumfang als abgenommen. Falls die Lieferungen die hier genannten Abnahmetests nicht erfordern, so gilt der Lieferumfang bei ordnungsgemäßer Übergabe an den Kunden als abgenommen.

## 6 Höhere Gewalt

- 6.1. Bei Arbeitskämpfen im Betrieb, Unruhen, Fällen höherer Gewalt sowie sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen, die von HORN nicht zu vertreten sind, so ist HORN für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme befreit. Dauert die Störung länger als einen Monat, nachdem die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist abgelaufen ist, so ist jede Partei unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- oder Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Ist eine Teilleistung bewirkt worden, ist der Kunde zur Zahlung der bewirkten Teilleistung verpflichtet. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6.2. Die Regelungen der Ziffer 6.1 gelten auch dann, wenn diese Umstände bei Zulieferern oder Unterlieferanten sowie während eines Verzugs eintreten. Jede Partei ist der anderen gegenüber verpflichtet, diese unverzüglich über den Eintritt eines Falls von höherer Gewalt zu informieren.

## 7 Haftung

- 7.1. HORN verpflichtet sich, die Lieferungen mangelfrei zu erbringen. Ein Mangel liegt vor bei wesentlichen Abweichungen der tatsächlichen von den vertraglich festgelegten technischen Spezifikationen des Lieferumfangs, die die Betriebs- und Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Branchenübliche Abweichungen von den Vertragsunterlagen zugrundeliegende Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Farbtöne, Gewichts- und Maßangaben) stellen keinen Mangel dar. Gleiches gilt für Lieferungen, die unter Zustimmung des Kunden als deklassiertes Material (z.B. Gebrauchtware) verkauft worden sind.
- 7.2. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen ab Eingang der Lieferungen beim Kunden schriftlich unter Vorlage einer entsprechenden Rechnungskopie zu rügen. Bei versteckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf fünf Werktage nach dessen Entdeckung.
- 7.3. Bei Vorliegen von Mängeln hat der Kunde das Recht auf Nachbesserung, wobei HORN nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet ist. Sollte die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz angemessener Frist nach zweimaligem Versuch fehlschlagen, so ist der Kunde berechtigt, (i) Minderung in Höhe des Wertes des mangelbehafteten Anteils zu verlangen oder (ii) vom Vertrag zurückzutreten oder (iii) Schadensersatz nach deutschem Recht zu verlangen. Das Rücktrittsrecht des Kunden gem. Unterpunkt (ii) ist auf solche wesentlichen und weitreichenden Mängel beschränkt, die zu einer vollständigen Unbrauchbarkeit des gesamten Lieferumfangs führen.
- 7.4. Garantievereinbarungen sowie Vereinbarungen über etwaige Vertragsstrafen sind ausschließlich individualvertraglich festzulegen, erfordern zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform und sind als „Garantie“ bzw. „Vertragsstrafe“ zu bezeichnen. Hinweise und Bezugnahmen auf technische Normen, Spezifikationen und Leistungsparameter in Verträgen, Bestellungen, Angeboten oder sonstigen Vertragsbestandteilen dienen ausschließlich der Auftragsbeschreibung und stellen insofern weder eine Garantievereinbarung noch eine Vereinbarung über etwaige Vertragsstrafen dar.
- 7.5. Weichen Lieferungen in ihrer Beschaffenheit ab von dem, was nach besonderen öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder von Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache zu erwarten war, so liegt nur dann ein Mangel vor, wenn diese Äußerungen ausdrücklich zum Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien gemacht wurden.
- 7.6. Die Haftung für Verschleißteile sowie für Folgeschäden (z.B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, sonstige wirtschaftliche Einbußen etc.) ist ausgeschlossen.
- 7.7. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von HORN oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht in Bezug auf Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.8. Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist der Ersatz auf die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden beschränkt.
- 7.9. Die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag beträgt 12 Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß Ziffer 5, maximal jedoch 18 Monate seit Auslieferungsdatum. Dies gilt nicht für Ansprüche aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens und in Bezug auf Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.10. Eigenmächtiges Nacharbeiten, unsachgemäße Behandlung und Lagerung, insbesondere Nichtbeachtung von Verarbeitungshinweisen sowie zweckwidrige Verwendung der Lieferungen seitens des Kunden haben den Verlust sämtlicher Mängelansprüche zur Folge. Ausschließlich zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Nachbesserung durch HORN ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Verständigung von HORN nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen tatsächlich entstandenen Kosten zu verlangen.

## 8 Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 8.1. Die gesetzliche Haftung von HORN bei Bestehen von Rechten Dritter, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen (nachfolgend „Schutzrechte“), ist beschränkt auf solche Schutzrechte, die in der Bundesrepublik Deutschland wirksam bestehen. Darüber hinaus steht HORN nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass keine Schutzrechte Dritter in dem Staat des Kundensitzes oder in dem des Lieferortes bestehen, die den Betrieb oder Nutzung der Lieferungen beeinträchtigen oder ausschließen..
- 8.2. Hat HORN nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von bereitgestellten Teilen des Kunden zu liefern, so garantiert dieser, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde hat HORN von Ansprüchen Dritter freizustellen. Wird HORN die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so ist HORN ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen.
- 8.3. HORN stehen Urheber- und gewerbliche Schutzrechte an den von ihr oder von Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Apparaturen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte durch den Kunden bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch HORN.

## 9 Geheimhaltung

- 9.1. Von HORN bereitgestellte oder für HORN angefertigte Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen ausschließlich zur Ausführung des entsprechenden Vertrages verwendet werden.
- 9.2. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung durch HORN in Bezug auf solche Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die nicht zum Lieferumfang gehören, erfolgen für HORN als Hersteller mit der Folge, dass diese hieran Eigentum erwirbt.
- 9.3. Der Kunde verpflichtet sich, über sämtliche Beobachtungen, Wahrnehmungen und Informationen aus Verhandlungen, Projektbesprechungen und Dokumenten sowie sämtliche Informationen über Produkte von HORN allgemein absolutes Stillschweigen wahren und wie eigene Betriebsgeheimnisse zu behandeln. Die gleiche Verpflichtung hat der Kunde allen verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Personen aufzuerlegen, die im Rahmen des entsprechenden Vertrages für ihn tätig sind oder waren.
- 9.4. Design, Technik, Technologie, Betrieb der Lieferungen von sowie die spezifischen technischen Fachkenntnisse stellen technisches Knowhow von HORN und damit deren Betriebsgeheimnisse dar. Der Kunde verpflichtet sich, diese wie eigene Betriebsgeheimnisse zu behandeln, sie nicht an Dritte weiterzugeben und angemessene Sicherungen gegen unberechtigten Zugriff (z.B. durch Passwortschutz von Dateien, EDV-Verschlüsselung) einzurichten. Der Kunde ist verpflichtet, eigenes Personal, Unterlieferanten sowie sonstige Lieferanten im gesetzlich zulässigen Rahmen den gleichen Geheimhaltungspflichten zu unterwerfen. Knowhow, das im Rahmen des entsprechenden Vertrags innerhalb des Lieferumfangs übertragen wird, ist von dieser Verpflichtung nicht erfasst.

## 10 Allgemeine Bedingungen

- 10.1. Im Fall der Insolvenz oder Liquidation des Kunden ist HORN berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Arbeiten und Lieferungen zu zahlen, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbracht worden sind.
- 10.2. Die Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragswertes sowie aller sonstigen, aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen HORN und dem Kunden entstandenen sowie entstehenden, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen deren Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum an den Lieferungen (Vorbehaltware) als Sicherung für die Saldorechnung von HORN. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung der Rechnung eine wechselseitige Verpflichtung von HORN begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenem.
- 10.3. Stellt HORN dem Kunden Waren/Güter (nachfolgend „Beistellungen“) zur Verfügung, so bleiben diese während des Zeitraums der laufenden Geschäftsbeziehung deren Eigentum. Der Kunde verpflichtet sich, diese Beistellungen von seinem Eigentum getrennt kostenlos aufzubewahren und als fremdes Eigentum zu kennzeichnen.
- 10.4. Eine Be- oder Verarbeitung von Vorbehaltware durch den Kunden erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB im Auftrag von HORN, ohne HORN zu verpflichten; HORN wird entsprechend dem Verhältnis des Netto- Fakturenwertes ihrer Vorbehaltware zum Netto- Fakturenwert der be- oder verarbeitenden Waren/Güter Miteigentümerin der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltware zur Sicherstellung der Ansprüche von HORN dient. Erlischt deren Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde HORN bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für HORN.
- 10.5. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltware ist dem Kunden –solange er nicht in Verzug ist– ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt vereinbart (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der Kunde nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltware zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen durch den Kunden.
- 10.6. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit schon jetzt alle Ansprüche mit allen Nebenrechten an HORN ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden (Endkunden) entstehen. Auf Verlangen von HORN ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte gegenüber die Endkunden erforderlich sind.
- 10.7. Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltware von dritter Seite sind HORN unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden soweit sie nicht von Dritten getragen werden.

## **11 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 11.1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferungen Plößberg, Deutschland als Sitz von HORN.
- 11.2. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend –nicht ersetzend– zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen und Gesetze in folgender Rangordnung: das Handelsgesetzbuch (HGB), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in ihrer jeweiligen Fassung. Die Bestimmungen des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.3. Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist, soweit zulässig, Weiden i. Opf., Deutschland, unbeschadet des Rechts seitens HORN, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben. Dies gilt ebenso für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

## **12 Schlussbestimmungen**

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.
- 12.2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall von regelungsbedürftigen Lücken
- 12.3. HORN hat das Recht, ihre gegenüber dem Kunden bestehenden Ansprüche an Dritte abzutreten sowie Dritte zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen zu beauftragen. HORN wird den Kunden auf Anforderung entsprechend informieren.
- 12.4. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Ansprüchen von HORN ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig tituliert.
- 12.5. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.